



B U C H R A I N

Einwohnergemeinde Buchrain

**Verordnung für die
Bildungskommission der
Gemeinde Buchrain**

(vom 18. Dezember 2008)



Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Geltungsbereich	3
Art. 2	Organisation der Bildungskommission	3
Art. 3	Aufgaben der Bildungskommission	3
Art. 4	Sitzungen und Protokoll	4
Art. 5	Arbeitsgruppen	4
Art. 6	Information und Kommunikation	4
Art. 7	Entschädigung	4
Art. 8	Finanzen	4
Art. 9	Controlling	5
Art. 10	Datenschutz	5
Art. 11	Aufhebung des bisherigen Rechts	5
Art. 12	Inkrafttreten	5

Der Gemeinderat und die Bildungskommission der Gemeinde Buchrain erlassen gestützt auf Art. 32 Abs. 4 der Gemeindeordnung (GO) vom 22. Januar 2007 folgende Verordnung:

Art. 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Aufgaben und die Zuständigkeit der Bildungskommission Buchrain und deren Mitglieder.

Art. 2 Organisation der Bildungskommission

¹ Die Bildungskommission besteht aus folgenden fünf Mitgliedern:

- a) dem/der vom Volk gewählten Präsidenten/Präsidentin
- b) dem/der vom Volk gewählten Bildungsvorsteher/Bildungsvorsteherin
- c) drei weiteren vom Volk gewählten Mitgliedern.

² Die Bildungskommission, ausser dem Präsidenten/der Präsidentin und dem Bildungsvorsteher/der Bildungsvorsteherin, konstituiert und organisiert sich selbst.

³ Gemäss der Organisationsverordnung der Gemeinde Buchrain ist der Bildungsvorsteher/die Bildungsvorsteherin der/die Vorgesetzte, des Rektors/der Rektorin der Gemeindeschule. Der Bildungsvorsteher/die Bildungsvorsteherin nimmt daher die damit verbundenen Führungsaufgaben wahr.

Art. 3 Aufgaben der Bildungskommission

¹ Die Bildungskommission ist unter Vorbehalt der Zuständigkeit des Gemeinderates die oberste kommunale Verwaltungs- und Aufsichtsinstanz für die Gemeindeschule und die Musikschule.

² Die Bildungskommission nimmt die folgenden Aufgaben wahr:

- a. legt die Ausgestaltung und die Organisation des vom Gemeinderat festgelegten, kommunalen Volksschul- und Musikschulangebots der Gemeinde im Rahmen der kantonalen Vorgaben und des Voranschlags auf Antrag des Rektors/der Rektorin der Gemeindeschule, respektive des Musikschulleiters/der Musikschulleiterin, fest.
- b. legt die Leistungsaufträge für die Gemeindeschule und für die Musikschule mit den zu erreichenden Zielen fest und unterbreitet diese dem Gemeinderat zur Genehmigung.
- c. genehmigt das Leitbild und das Jahresprogramm der Gemeindeschule und der Musikschule.
- d. wählt zusammen mit dem Gemeinderat den Rektor/die Rektorin der Gemeindeschule auf Antrag des Bildungsvorstehers/der Bildungsvorsteherin, wählt die Schulleiter/die Schulleiterinnen und den Musikschulleiter/die Musikschulleiterin auf Antrag des Rektors/der Rektorin.
- e. wählt die Lehrpersonen der Gemeindeschule auf Antrag der Schulleitung der Gemeindeschule, wählt die Lehrpersonen der Musikschule auf Antrag des Musikschulleiters/der Musikschulleiterin.
- f. trifft auf Antrag der Schulleitung oder des Musikschulleiters/der Musikschulleiterin die übrigen personalrechtlichen Entscheide.
- g. überprüft die Tätigkeit der Schulleitung und des Musikschulleiters/der Musikschulleiterin, die Qualität der Aufgabenerfüllung und die Zusammenarbeit an der Schule und der Musikschule.
- h. sorgt dafür, dass alle schulpflichtigen Kinder, die sich in der Gemeinde aufhalten, die Schule besuchen.
- i. nimmt weitere vom Gemeinderat übertragene Aufgaben wahr.
- j. sorgt für ihre eigene Aus- und Weiterbildung.

³ Die Bildungskommission fördert die Einbettung der Schule in der Gemeinde durch weitere Aufgaben in den folgenden Bereichen:

- k. unterstützt die Elternmitwirkung und Elternbildung.
- l. unterstützt die Umsetzung der Schul- und Familienergänzenden Tagesstrukturen.
- m. pflegt den Kontakt mit den Schulpflegern und Bildungskommissionen der Nachbargemeinden sowie mit den Organisationen der Kirchgemeinden.

Art. 4 Sitzungen und Protokoll

- ¹ Die ordentlichen Sitzungen der Bildungskommission finden in regelmässigen Abständen statt.
- ² Die Traktandenliste wird den Mitgliedern der Bildungskommission spätestens vier Tage vor der Sitzung zugestellt.
- ³ Der Rektor/die Rektorin der Gemeindeschule nimmt an den ordentlichen Sitzungen der Bildungskommission mit beratender Stimme teil, der Musikschulleiter/die Musikschulleiterin und die Schulleiter/die Schulleiterinnen der Schuleinheiten bei Bedarf.
- ⁴ Die Bildungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Alle stimmberechtigten Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Bei Stimmgleichheit ist die Abstimmung zu wiederholen, die Stimme des Präsidenten/der Präsidentin gibt in diesem Fall den Ausschlag. Die Bildungskommission kann in dringenden Fällen auch Zirkularentscheide fassen.
- ⁵ Über die Sitzungen wird ein Protokoll geführt. Dem Gemeinderat wird ein Exemplar zugestellt.

Art. 5 Arbeitsgruppen

- ¹ Zur Vorbereitung und Bearbeitung von einzelnen Fragen- und Problemstellungen oder zur Durchführung von Veranstaltungen können Arbeitsgruppen eingesetzt werden.
- ² Die Arbeitsgruppen setzen sich in der Regel aus Vertretungen der Bildungskommission, der Schulleitung und der Lehrpersonen zusammen. Es können auch Fachspezialisten beigezogen werden.
- ³ Sie bearbeiten die Aufgaben gemäss erteiltem Mandat und speziellen Aufträgen der Bildungskommission.

Art. 6 Information und Kommunikation

Die Bildungskommission informiert die Bevölkerung regelmässig und gezielt über ihre Tätigkeiten, Aktivitäten und Programme in der Gemeindeschule und der Musikschule.

Art. 7 Entschädigung

- ¹ Die Mitglieder der Bildungskommission werden gemäss Verordnung über die Entschädigung der Rechnungskommission, der Bildungskommission, der Bürgerrechtskommission, des Urnenbüros und der vom Gemeinderat gewählten ständigen und nicht ständigen Kommissionen sowie der Funktionäre und Funktionärinnen der Gemeinde Buchrain entschädigt. Mit dieser Entschädigung sind sämtliche Arbeiten und Tätigkeiten der Mitglieder der Bildungskommission abgegolten.
- ² Die Schulleitung und der Musikschulleiter/die Musikschulleiterin sind im Rahmen des Schulleitungspensums bzw. ihres Pensums als Lehrperson für die Arbeiten in der Bildungskommission entschädigt.
- ³ Lehrpersonen, die in Arbeitsgruppen der Bildungskommission mitwirken, werden über den Schulpool entschädigt, Musiklehrpersonen werden im Rahmen der Verordnung über die Entschädigung der Kommissionen und Funktionäre entschädigt, soweit die Aufgabe im Pensum nicht berücksichtigt wurde.
- ⁴ Entschädigungen an Dritte richten sich nach der Verordnung über die Entschädigung der Kommissionen und der Funktionäre sowie den bewilligten Voranschlagskrediten.

Art. 8 Finanzen

- ¹ Die Bildungskommission hat keine finanziellen Kompetenzen. Über die von den Stimmberechtigten bewilligten Betriebsmittel verfügt der Gemeinderat.
- ² Die Bildungskommission informiert sich über den Voranschlag und die Rechnung im Bereich Bildung.

Art. 9 Controlling

Die Bildungskommission erstellt zu Händen des Gemeinderates Controlling-Berichte zu den Leistungsaufträgen der Gemeindeschule und der Musikschule für das entsprechende Schuljahr.

Art. 10 Datenschutz

Die Bildungskommission und die beratenden Teilnehmer/Teilnehmerinnen unterliegen bei allen Amtshandlungen den gesetzlichen Vorschriften über den Datenschutz.

Art. 11 Aufhebung des bisherigen Rechts

Folgende Reglemente werden aufgehoben:

- a) Reglement für die Schulpflege Buchrain-Perlen vom 12. Februar 2001
- b) Reglement der Musikschule Buchrain vom 7. März 1995.

Art. 12 Inkrafttreten

Diese Verordnung für die Bildungskommission der Gemeinde Buchrain tritt rückwirkend auf den 1. August 2008 in Kraft.

Buchrain, 18. Dezember 2008

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

Urs Waldispühl

Linus Hecht

BILDUNGSKOMMISSION BUCHRAIN

Die Präsidentin:

Die Schulsekretärin:

Pia Weber

Susanne Huber